

Dienstags/ den 28. Januarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



IV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Eлевischen / Geldrischen / Möders-
und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ungleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verloben /
gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen / Bedienung und
Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften
und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von in-
kaffirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Eleve /
Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise / Bier- Brod- und Fleisch-Taxe;
auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Eigentliche Nachricht

Von des Rätters ALEXANDRI SEVERI seinem Larario
und vermeinten Christenthum.
Samt Verbesserung vieler Capital- Stellen des LAMPRIIDII.

Dritte Fortsetzung.

XXVII. Aus diesem allen nun / was bishero gesagt / und erwiesen worden / ist leicht zu schließ-
sen / was für eine Religion der Rätter Alexander Severus geheget habe / nemlich
daß er ein sehr genauer / sehr strenger und andächtiger Verehrer der abergläubischen Meynungen
seiner Voreltern / und also ein ziemlich aufsehtiger Heyde von der besten Gattung / von der Christ-
lichen

lichen Rechtsinnigkeit aber weit entfernet gewesen. Dieweil es aber das Glück / oder vielmehr die Göttliche Vorsehung gefüget / daß er auch das Bildniß unsers gesegneten Heylandes in sein Lararium mit aufgenommen / und zwar aus keinen andern Absichten / als nur solchen / die von uns sind angezeiget worden / so hat man sich nicht zu verwunderen / daß dieses den Christen so wohl zu statten gekommen / daß sie nicht nur damals von aller Verfolgung frey geblieben / sondern auch bey ihrem Gottesdienst großmüthiger Weise geschützt worden.

XXVIII. Er urtheilte / daß zwar die Christen mit der Verehrung und Anbetung *ESHZ* nicht übel handelten / nur hatte er dieses dabey auszusetzen / daß sie zu weit gingen / indem sie solches mit Ausschließung aller übrigen nach seiner Meynung auch vorerflichen und um das menschliche Geschlecht sehr wohl verdienten / oder doch sonst sehr grossen Männer und Geister geschäbe. Doch müsten sie bey ihrer Gewohnheit gelassen werden / indem doch *ESHZ* als allerdings ein grosser Prophet / ein durch viele Wunderwerk besetzter Lehrer gewesen.

XXIX. Und eben dieses Geständniß gereichte nun / wie gesagt ist / den Christen zum Vortheil / da sie sonst von den übrigen ganz hüzigen / und noch mehr verblendeten Heyden darum fürnemlich gehasset worden / weil ihr Gottesdienst als ein sehr neidischer / eigensinniger und ganz idrischer Gebrauch angesehen und betrachtet wurde / als der nicht anders dan mit Vertilgung aller übrigen so lange im Gebrauch gewesenem Ceremonien / wobey sich doch ihre Vorfahren so wohl befunden / und so mächtig / reich und ansehnlich in der Welt geworden / die Oberhand zu gewinnen suchte; welches ihnen gegen alle Willigkeit zu streiten schiene. Man hätte sich / sprachen sie in dem alten Heydnischen Rom / bequämet auch allerhand fremde Heiligtümmel / selbst der Isis / des Apis / Serapis und Anubis / anzunehmen / und einzuführen / allein diese wären alle so bescheiden / daß sie ihre alte einländische Gottesdienste nicht aufhoben / sondern ganz gerne neben sich leyden könten; Mit dem Gottesdienst der Christen wäre es ganz anders beschaffen. Würde dieser einmahl recht zugelassen / so müste den übrigen Dagon / daß ich so rede / Arm und Bein zerbrochen werden. Dis hatte verursacht / da Tiberius mit seinem Vorhaben *ESHZ* in der Zahl der Römischen Götter zubringen / daß hernach weder Adrianus noch dieser Alexander mit dem Schluß diesem Hochelobten einen Tempel zu stiften / nicht durchdringen können / weil / wie Lampridius cap. 43. deutlich von einem jeden derselben sagt / *prohibitus est ab iis qui consulentes sacra repererunt, omnes Christianos futuros, si id oprato evenisset, & templa reliqua deferenda.* Und aus diesem irrigen Grunde / daß nemlich einem jeden seine Land / Stadt / oder Hauf / Götter von gleicher Nothwendigkeit / Kraft und Nutzen wären / fließet nun (um nur ein einziges Exempel zu geben) was schon dorten im Propheten Jonas cap. 1. & 5. 6. siehet / da es bey der äussersten Noth des Schiffbruchs / wobey es sich weder heuchlen noch spotten läst / heisset: Und die Schifflente fürchten sich / und schrie ein jeglicher zu seinem Gott. u. s. w. da trat zu ihm der Schiffherr und sprach zu ihm: Was schläffest du? Stehe auf ruffe deinen Gott an; ob vielleicht Gott an uns gedencken wolt / daß wir nicht verdürben. Fürchtet es nicht / so schadet es auch nicht / dachn diese ungewisse Menschen / und wer weiß / welcher den wachsamsten Land / Gott hat / und der der seinigen am besten eingedenck sey.

XXX. Hierbey kam nun noch dieses / was wir bereits zuvor mit wenigen berühret haben / daß die angeerbte und von den ältesten Vorfahren hergedachte Penates oder Hausgötzen etwas besonders an sich hatten / daß sie um aller Welt Güter / ja um aller zeitlichen Wohlfahrt willen nicht durften abgeschafft oder aus der Acht gelassen werden / und also weit strenger als die Lares waren / deren doch noch ein jeder sich nach seinem eigenen Gurdüncken und Willkühr einige neue erwerben durfte / ohne an die Väterliche und Großväterliche Lares gebunden zu seyn. Jene / jene waren ihrer Meynung nach ihnen auf die Seele gebunden. Jene mußten durch Feuer und Schwert gerettet und in Sicherheit gebracht werden. Jene alte und unveränderliche waren zur Erhaltung eines Landes / einer Stadt / eines Hauses (dan vor alle waren besondere Penates / auch unterweilen Lares) ganz unentbehrlich; vor welchen Aeneas auch mitten in dem Brand von Troja am meisten gesorget / oder vielmehr vor dem Brand der Stadt selber; dan wol nimmer derselbe mit solchem Untergang wäre zu fürchten gewesen / wan nicht bereits das Palladium / diese Phrygische Teraphim / das ich so rede / wären vernichtet worden. So lautete ihre Sprache.

XXXI. Und von diesen Penatibus / diesen größten Hindernissen des unbesleckten Christenthums /

thums) ist es allezeit zu verstehen / man sey dieser oder jener Stadt ihrem Untergange eine Stimme solle gehört seyn / die Götter wären gewichen; welches selbst der Jüdische Geschichtschreiber Josephus nicht minder als Tacitus von dem Jüdischen Tempel zu Jerusalem bezeuget / daß daselbst unter andern Vorbedeutungen des gänzlichlichen Unterganges auch diese Stimme gehört worden / und zwar wie Tacitus es nach heydnischer Weise ausdrücker: Excedere Deos. Diese waren es / deren Namen den wenigsten bekant gemacht worden / am meisten aber den Ausländern und Feinden / damit sie nicht etwan von andern / ihrer Meinung nach / könnten durch grosse Gelübde herausgelockt / und die Stadt oder das Haus zum Fall gebracht werden. Diese waren es / deren Namen man durchgehens aufzusprechen sich scheuete. Diese endlich waren es / deren Bildnisse man unterweilen mit Ketten und Banden fest anbestete / damit sie von ihrer Stelle nicht mögten bewegt und zugleich mit der ange deuteten Gottheit ihres vermeinten Schutz-Geistes geräubet werden. Vergleichliche hierüber Lampridium in vita Heliogabali cap. 6. und daselbst den berühmten Gräterum in seinen Anmerkungen.

XXXII. Dieses haben wir darmit angeführt / um zu zeigen / was sonderlich der Einführung des Christenthums bey denselbigen Heyden / welche am ernsthaftigsten gewesen / im Wege gestanden. Dan das närrische Fragenwerck von Jupiter / Neptunns / Pluto / Venus und wie sonst der übrige Bettel geheissen / hätte leicht mit seinen Vossen den Abscheid bekommen / welche niemand mehr / als ihre eigene Poeten verspottet und beschimpfet / niemand weniger / als die weiseste Heyden geachtet / man nur die scheinheilige und strenge Lehre von den Penatibus sich nicht unter der Larve einer gewissenhaften Billigkeit und gegründeten Andacht verbrochen / zu welcher noch die Verehrung der Lares als eine Stütze gekommen / welche unter den Namen einer dankbaren Erkänlichkeit und Hochachtung sich einen schönen und ansehnlichen Sitz zu wege gebracht.

XXXIII. Ehe wir aber diese Verhandlung beschliessen / achten wir / daß es nicht undienlich seyn werde / diemitt so oft der Lares Erwähnung geschehen / und wir dieselbe Bilder / Bildnisse / Ebenbilder ohne Unterscheid genennet / eben wie die Alten sie Simulacra, Imagines, Effigies, fast unaufhörlich und nicht anders heissen / wan wir mit ein Paar Worte hinzusetzen / was dieselbe eigentlich vor Bilder gewesen / und wie einfolglich das Lararium des Kaisers Alexandri Severi außgesehen habe. Wobey ich dan dieses anmercke / daß dieselbe auß keinen Gemälden oder Portraits / sondern vielmehr auß kleinen Statuen bestanden haben / die auß Gips / Marmorstein / Erz / ja auch wohl Gold oder Silber bestanden / nach eines jeden Sinnlichkeit oder Vermögen. Daß es sich so verhalten / ist auß der Erzählung des Flavii Vopisci in vita Floriani cap. 4. zu schliessen / wo er von den Vorbedeutungen des Todes dieses schreibt: Patris sepulcrum disruptis januis se aperuit; matris umbra se per diem & Tacito & Floriano velut viventis obtulit; nam diversis patribus nati ferebantur: IN LARARIO DII OMNES SEU TERRÆ MOTU, SEU CASU ALIQUO CONCIDERUNT; das ist unter andern: In dem Larario sind alle Götter / es sey durch ein Erdbeben / oder durch einen andern Zufall / umgefallen.

XXXIV. Solche Worte geben genug zu erkennen / daß es dergleichen stehende Bilder gewesen. Daß es aber kleine / oder doch nur mäßige Statuen gewesen / stehet leicht zu vermuthen / weil sie in einem geheimen / oft auch nicht eben allzu räumlichen Zimmer gestanden. Dan sonst die öffentliche Statuen der Götter durchgehens eine dreyfache vollkommene / der Helden eine zweyfache Menschen-Statue in sich begriffen / der übrigen grossen Herren und Fürsten ihre aber etwas niedriger waren; wovon Casaubonus ad Trebelli Pollionis Claudium c. 3. nachzusehen; obschon auch unterweilen einige von entseflicher Höhe gesetzet worden / die man Colosseas nannte / nachdem an jemand eine sonderbare Ehre sollte erwiesen werden.

XXXV. Und so meynen wir der Aufschrift dieser jetzigen Verhandlung ein völliges Genügen gethan zu haben / ausser nur daß wir an statt vieler Capital Stellen des Lampridii / deren Emendierung wir dabey versprochen haben / nur einige angeführt. Damit aber auch dieser Verheißung und Zusage / wie bey ehrlichen Leuten gebühret / ein völliges Gelingen geschehe / so wollen wir in einigen andern Sätzen noch verschiedene theils unbekante Sachen von eben diesem Kaiser Alexandro Severo entdecken / wie dasjenige / was wir droben von seiner Egyptischen Reise

Reise nach der Stadt Canopus / bey der berühmten Fest-Feyer des Serapidis zugleich ank
licht gebracht haben / gewesen / und dabey noch verschiedene dergleichen / ja noch viel schlimmere
Stellen über merkwürdige Sachen zur alten und ehemaligen Wichtigkeit bringen / welches man
unter den Gelehrten geglaubet hat / daß es nicht zu hoffen stünde. Der Ausgang wird es / wie
ich vermüthe / zeigen. Doch sollen es nur kurze und vermischte / damit wir uns nicht bey einer
Sache zu lange aufhalten / jedoch nicht unangenehme Anmerkungen seyn.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Gertruudi Wels / Wittibe Henrichen von Kempen / in Büberich / und ihrer
beyden Kinderen / solle coram E. E. Magistrat zu Xanten / ein daselbst in der Scharnstrassen
bekänlich gelegenes Haus und Erb / so die Wittib Hopybohm ansehn bewohnt / aus freyer Hand
dem Reißbietenden / in Terminis auf Donnerstag den 30. Januarii / bey der ersten und zweyten /
und folgenden Donnerstag den 6. Februarii bey der letzten Kerze / jedesmahl Nachmittags Glocke
2 / aufm Rathhause verkauft und zugeschlagen werden ; Die dazu Lusttragende können auf be-
stimmte Zeit und Ort erscheinen und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Götterswickersham die der-
selben vor ein Capital ad 100. Rthler / und rückständige Interesse / gestellte Hypotheca / nemlich
zwey dem Ofen zuständige / im Kirspel Walsum / Baurtschaft Aldenrade / gelegene Morgen Lan-
des / einer der Dwarß / der andere der lange Morgen genant / beyde zu 115. Rthlr. taxiret / samt
Gezimmer und Grund / worauf das Gezimmer steht / nebst Baumgarten zu 150. Rthlr. taxiret /
den 18. Febr. / 18. März und 18. April / dem Reißbietenden verkauft werden sollen ; Als wol-
len sich diejenige / so Lust zu Ankauffung des einen oder anderen haben mögten / zu Disclacken an
den verstorbenen Scheyffs Venbrucks Behausung im Roskam / jedesmahl des Nachmittags Glocke
2 / in prædictis Terminis melden / die Vorwarden publiciren hdyen / und ihren Vortheil suchen.

Peter Preyßen in 't Hondschap Stenden , wil einige Eycken Boome verkoopen , op den
28. Januarii 1744.

Den 30. Januarii sal binnen de Heerlyckheit Werten , ten Huysse van Peter Brey , naer
Middagh om 2. Uhren , publyck vercocht worden eenig Gemeinte Cooren , hergekommen
van Schipdoncks Thiende.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Kauffmann Herr Hannekes / das unter Orsonscher Jurisdiction gehörige / in
dassigem Feldmarck / an dem so genannten Röhlen Weg belegene Land / ad drittenhalben Morgen /
worinnen er den 17. Octobr. 1740. judicialiter immittiret worden / dem Gerharden Mertens
testante desuper lato Protocollo überlassen / und dan Vorwarden mäßig die Kauffpfenninge nun-
mehr bezahlet werden müssen ; So werden alle und jede / welche eine gegründete Ansprache / oder
verificirende Præntension , auf gemeltes Land zu haben vermeinen mögten / hiedurch vertaget / daß
ihre Forderungen producendis Documentis per omnia fide dignis ostensis originalibus , relictis
ad acta copiis , à dato dieses Intelligenz innerhalb drey Wochen / zu übergeben haben / gestalten
im widrigen denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen imponiret / und nach Verfließung
solcher Frist niemand mehr / racione dieser Länderey / geböret / sondern hernach ferner Ansprach ma-
chen wollende abgewiesen / und weiter keine Interpellationen angenommen werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

De Erfgenaemen van Peter Noy syn voornemens haer Huys , de Kaem genaemt , tot
Cleve in de groote Straet , tegenover het Stadhuys gelegen , een apteerde Backerey , ende tot
veelderhande Negotie bequaem , vyt de Hand , om op Paeschen 1744. aentetreden , te ver-
huuren ; Die daer Gadinge in hebben , können haer by de Erfgenaemen melden.

Alsoo de Stadts Botter-Waage door E. E. Magistrat tot Gelder op den 6. Februar. deses
Jaers aen den Meestbiedeuden sal verpaght worden ; Soo word sulcks mits desen hiermede be-
kent gemaect.

Anhang.

Anhang.

Num. IV. Dienstags den 28. Januarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Der Herr Theophili Georgi Buchführer in Dortmund hat bereits abgedruckt / und ist bey demselben zu haben folgendes Werklein: Kraft des gottseeligen Wesens / worinnen die Hauptpflichten eines Christen gegen Gott / sich selbst und den Nächsten / kürzlich blos geleyet / und mit nöthigen Bewegungs-Gründen angedrungen werden / als eine bequeme Anleitung zum nützlichen Unterricht der Jugend / und Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt / außgefertiget von PET. OP DEN WINCKEL, Dier des göttlichen Worts zu Osterick. Es ist dieses Werklein in dem Format gedruckt / daß es bey des seel. Herr Kampens Einleitung des Gnaden-Bundes süglich könne eingebunden / und mit der Jugend / zu ihrem sonderbahren Nutzen / so wohl die Glaubens-Lehren / als Lebens-Pflichten / vollständig abgehandelt werden. Es ist dieses Werklein auf den Märkten bey denen Dortmundischen Buchbindern / und zu Hertohn bey Mons. Huttemann auch zu bekommen.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen / Unfers allergnädigsten Herrn specialen allergnädigsten Befehl und ertheilte Commission, sollen Sambstags den 8. Februarii laufenden Jahrs / des Vormittags Glocke 9. / zu Erenfeld aufm Rathhause / die Höchst- Deroselben zugehörige / im Edänischen und auf denen Grenzen gelegene so genannte Wenzelburg / und noch einige andere kleine Holz- Väsche / öffentlich bey desanender Kerzen / dem meistbietenden verkauft werden; wer nun Lust hat / ein oder anderes sothaner Stücke an sich zu kaufen / der kan sich daselbst an bestimmte Ort / Tag und Stunde einfinden / alsdan in Erenfeld / oder auch vorhero in Möders die deshalbigige Conditiones oder Vorwarden bey dem Hrn. Kriegs- und Domainen-Rath Blechen einsehen / oder lesen hören / und demnachst seinen Vortheil suchen.

Kund und zu wissen seye hiedurch / daß der Geheimter Regierungs-Rath Hr. von Stockum / vigore specialis Commissionis aus Hochlöbl. Justiz / in dreyen legalen terminis, von vier zu vier Wochen / verkaufen werde / ein schönes mit treflichen Darren und Söllern versehenes Haus / gleich dasselbe zu Wesel in der Goldstrassen gelegen / und zum Edänischen Dohm genannt ist / welches auf 1500. Rthler. taxiret worden. Die Lust-tragende wollen sich also auf Freytag den 7. Febr. a. c. zum erstenmahl / des morgens Glocke 10. / aufm Rathhause zu Wesel melden / und ihren Vortheil suchen.

Die Erben weyl. Hn. Doctoris und Hoffgerichts Advocati von Beinom sind Sinnes / ihre zu Eleve in der Wasserstrasse / einer Seits des Memnonisten Pauls / anderer Seits des Juden Heilbott gelegene Wohnung / samt da hinten sehr plaissant situirten Garten / dem meistbietenden öffentlich / jedoch freywillig zu verkaufen; die Lust-tragende belieben sich den 29. Januarii / und 12. Februarii / jedesmahl des Nachmittags Glocke 3. / zu Eleve auf der Stadts-Waage einzufinden / die Vorwarden anzuhören / und ihren Vortheil zu schaffen.

Word mits desen een yder bekent gemaekt, als dat op den 31. Januar. 1744. tot Berghe ten Huys van Francis de Bruin, 's Naermiddaghs om een Uhr, sal vercocht worden eenighe Slaeghen Hour, seer bequaem voor Timmerluidens en Raadmackers; die daertoe Gaedinghe hebben, kunnen hun op voors. Daghen en Tyt laeten invinden, en hun Profyt doen.

Men condight en laet een yder weeten, hoe dat de Armemeesters tot Wanckum gehen syn te vercoopen elf Morghen Lands, toebehoirende aen de Huys-Armen; die daertoe Gadinghe hebben, adresseren sich den 1. Febr. 1744. 's Morghens om 9. Uhren, ten Huys van Johannes Horrix, Inwoonder aldaer.

Die Eheleute Hr. Schmitz zu Calcar sind vorhabens / einige in der Gochschesstrassen zu Kerpelen abgezeichnete eichen Blochhölzer / den 6. Februarii 1744. præcisè des Nachmittags um ein Uhr / bey Hopp im Pelican zu Kerpelen / gerichtlich zu verkaufen / als können sich die Lust-tragende in dicto-termino & loco alda einfinden / und ihren Vortheil schaffen.

Die

Die Erben. Jacob Hermanns sind gesinnet / die ganze Nachlassenschaft / bestehend in einem Hause auf der Herrenstrasse zu Sonsbeck / so dann Bauland und Gärten / gerichtlich / in terminis den 5. und 19. Februarii / und 11. Martii / jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr / an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Sonsbeck / dem meistbietenden öffentlich verkaufen / und in ultimo termino zuschlagen zu lassen / wannhero diejenige / welche darauf einige rechtliche Ansprach zu haben vermeynen / sich in terminis ad Protocolum zu melden / sonst aher zu gewärtigen haben / das im Ausbleibung-Fall mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen; so dann werden die Liebhabere / so ein oder das andere Stück an sich zu kaufen gesinnet / eingeladen / um sich dabey einzufinden / und ihren Vortheil zu schaffen.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / das die Eheleute Hn. Doctoris und Richtern Mollenkrot deren freyen Reichs-Stadt Dortmund gesinnet seynd / ihren Baurenhof / Neckmans Gut zu Meer / im Amt Duerkamp / 2. Stunden ohngefehr von Wesel / im Elessischen gelegen / aus freyer Hand zu verkaufen / und können diejenige / welche solches Gut an sich zu kaufen gesinnet sind / sich bey dem Hrn. Finmann / Kaufmann in Wesel / melden / und verenthalten / auch was solcher Hof säblich aufbringt / Nachricht einziehen.

Da das zu Meurs auf der Niederstrasse gelegene / bishero dem Sergeanten bey der hiesigen Guarnison Compagnie zur Wegebe zugehörige Haus ziemlich verfallen ist / der Besizer auch deswegen solches verlassen / und dem Magistrat übergeben hat; Als wird von Magistrats-wegen hiemit bekannt gemacht / das / wer Lust hat dieses pro derelicto erklärtes Haus tüchtig zu repariren / und in bewohnbaren Stand zu bringen / selbiger je eher je lieber sich bey dem Magistrat dafelbst melden könne / gestalten ihm solches gegen billig-mässige Conditionen / eigentümlich eingegeben werden solle.

Nachdem wegen des starcken Eyßganges im Rhein / der auf den 23. Januarii festgesetzte ultimus terminus distractionis, ad causam der Erben Marcus Joseph Juden / contra die Erbenahmen des seel. Hn. Lieutenants von Elberfeld / und denen dieserhalb æstimirte Stücke / als des Schellenbergs / Falkenbergs / unⁿ Gronnemans Behausung / nicht zur rechten Zeit durch das Intelligenz-Blat bekannt gemacht werden können / als ist dazu novus terminus auf den 3. Febr. an des Gerichtschreibern Kauterits Behausung præfixiret / und können sich Lust-tragende Antäuffer alsdann melden / und ihren Vortheil suchen / auch den Zuschlag gewärtigen.

Es wird zu wissen gethan / das die Kinder und Vormündere der unmündigen Kinder des abgelebten Scheyen Matthias Sanders vorhabens sind / einige Mobilien auch Bestialien publice zu verkaufen / wes Endes terminus auf Donnerstag den 30. Januarii / Vormittags um 9. Uhr / an erw. hnten Scheyen Sanders Hause in Weeze anberahmet ist.

Es wird bekannt gemacht / das die Eignere des Peter Rosen Rathen zu Helsum vorhabens sind / künftigen Freytag den 31. Januarii / des Nachmittags um 1. Uhr / an Secret Weeren Hause zu Helsum / publice zu verkaufen 29. eichen und eschen Blockholz-Schläge / nahe bey gedachtem Rathen gelegen; wer zu einem oder andern Lust hat / kan sich zur gesetzten Zeit einfinden.

Ad instantiam der Frau Wittiben des seel. Hn. Bürgermeistern Haasbaart / sollen auf den 30. Januarii / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Eransenburg am Rathhause / einige gepfändete Effecten / denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / das das Haus Boeslaer vorhabens seyn / auf Sonnabend / den 8. Februarii / Vormittags um 10. Uhr / an des Scheyen Sandhövels Behausung in Appeldorn / ihre Niederdrückerische Korn-Vächte / bestehende in Weizen / Roggen / Gersten und Haber / plus offerenti öffentlich zu verkaufen; wes Endes die Vächtere mit den Korn-Proben sich werden einfinden / und die Liebhabere auf gesetzte Zeit und Stunde ihren Vortheil suchen können.

Op Donderdag den 30. Jan. a. c. zal te Embrik op de Stadt-Waage, 's Namiddags om 2. Uren, den meestbiedenden gerichtlyk verkogt werden seekere Behuylinge van de Weduwe Greve aldaer in de Bouwstraat kennelik geleege; konnende die geene, zo Lust daertoe hebben, zig alsdan invinden, de Conditionen aanhooren, en hun Voordeel doen.

Es soll einiges gepfändetes leinen und wollen Zeug / auf den 30. m. c. Vormittags Glocke 10. / zu Ereyfeld auf dem Rathhause dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

VI. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Männiglich wird hiemit bekannt gemacht/ daß der Dreckseler Meister Abraham Zimmermann in Wesel/ das auf der Hohenstrasse gelegenes Haus/ zwischen Hn. Kaufmann Haseus und Erben Veneris an sich gekauft/ und selbiges in Zeit/ à dato den 22. Januarii 3. Wochen Frist/ den 12. Februarii die Kauffgelder zu bezahlen accordirt und willens ist; wan nun jemand wäre/ der an gemeltes Haus etwas zu fordern hätte/ der wolle sein beweisliches Recht gehörigen Orts/ vor Aufzahlung der Gelder angeben/ widrigen Falls nach aufgelierten Kauf: Briefen/ niemand damit gehöret werden soll.

Demnach Derck Köpp von der Wittiben Henrichen Taek zu Udem/ ihr auf der Lohestrassē daselbst gelegenes Haus/ aus freyer Hand an sich gekauft; Als werden diejenige/ so an gedachtes Haus und Erbe einiges Recht oder Anforderung zu haben vermeynen/ hiemit abgeladen/ sich innerhalb 6. Wochen bey gemeltem Köpp zu melden/ gestalten in gemelter Frist das Kauf: Præctium erlegt/ und hernach niemand weiter gehöret werden solle.

VII. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht/ daß Nomens Bürgermeistern/ Scheffen und Racht der Stadt Eleve/ die Hrn. Provisores der armen Weysen daselbst/ nachstehende Paccelen/ als: 1.) Die Rathstätte zu Havecke/ Amts Eleve/ Kirspels Rindern/ so bis dato Derck Siebers in Pacht gehabt. 2.) Die Rathstätte zu Brienen/ Amts Eleverham/ so bis dato Peter Vos in Pacht gehabt. 3.) Die Rathstätte aufm Haun/ Amts Eleve/ so bis dato Derck Kael in Pacht gehabt/ auf den 1. Februarii a. c. zu verpachten öffentlich zu Brede setzen lassen/ und 14. Tag hernach/ als den 15. dito, bey brennender Kerzen denen meistbietenden verpachten wöllen; welche zu pachten Lust haben/ können sich allemahl des Nachmittags um 2. Uhr/ aufm Rathhause zu Eleve einfinden.

Es soll eine schöne Demde nebst Dreh: Mühlen im Kirchspiel Repeln/ imgleichen noch eine andere vor dem Neuthor gelegen/ so dann ein großer Garten am Bettencamp/ ohnweit der Stadt Meurs/ auch ein großer plaisanter Garten vor dem Steintbor/ beyde mit allerley schönen frucht: bahren Bäumen versehen/ verpachtet werden/ wer dazu Lust hat/ wolle sich beliebig bey dem Herrn Overbeck zu Meurs melden.

VIII. Gelder/ so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Weilen aus einigen bey dem Elevischen Protonotariat deponirten Geldern/ drey tausend und fünf à sechs hundert Reichsthaler/ gegen gnugsame Versicherung/ und Lands: üblichen Intorossen, außgethan werden sollen; Als wird solches des Eades hiemit bekannt gemacht/ daß diejenige/ welche solche Gelder auf vorgebichte Conditionen verlangen mögten/ sich bey dem Hn. geheimten Racht und Protonotario Haeshaert melden können.

Nachdem der Elevischen Evangelisch: Reformirten Gemeine innerhalb vier Wochen ein Capital von 540. Rthlr. wird abgelegt/ und selbige Gelder hypothequen Ordnung: mässig/ gegen Lands: übliche Zinsen/ wieder außgethan werden sollen; Als wird solches hieben jedermänniglichem bekannt gemacht/ und kan derjenige/ so solche Gelder zu nehmen begehret/ sich deshalb bey dem jetzt stehendem Confistorio, oder dem Kirchmeistern Hn. Samitz angeben.

Es wird hieben bekannt gemacht/ daß in Sachen concursus wider die Nachlassenschaft des verstorbenen Frey: Herrn von der Hoeven/ 400. und etliche Rthler. / an einem sichern Ort/ in Verwahr liegen; Falls nun jemand wäre/ der diese Gelder gegen gültige hypothequen auf einige Zeit/ als ein Anlehn verlangte/ der wolle sich bey dem Curatori besagten concursus Hrn. Criminal: Racht und Hoffgerichts: Advocato Alex. Hopp in Eleve melden.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Vorcharbischen Curatoris, die in Sententia vom 24. May a. p. erkannte Edictalis Citatio expeditet/ und darin besagte Vorcharbische Creditores auf den 22. May c. s. p. perpetui silentii abgeladen sind; Als wird solches hieburch nochmahls bekannt gemacht/ damit diejenige/ welche an besagten Vorcharbischen Budel annoch etwas zu pretendiren haben mögten/ alsdan auf der Hof: Gerichts: Cangelen zu Eleve erscheinen/ und ihre Forderungen gebührend verificiren können.

Demnach Peter Vebbinghaus und Caspar Neuhaus zu Berghausen angezeigt / daß auf dem so genannten Hauses Guthe zu Berghausen / Kirspels Breckerfelde / Schulden hafteren / wie hoch sich selbige aber ertrügen / ihnen unbekant wäre; mit Bitte sämtliche Creditores, welche daran zu fordern hätten / einladen zu lassen; Als werden alle und jede Creditores, so an vorgehendem Hauses / modò Dammarn Bühren Guthe zu Berghausen / einige An- und Zuspruch zu haben vermeynen / peremptoriè citiret und abgeladen / à dato 10. dieses / inner 6. Wochen ihre Forderungen / wie sie solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche weise zu verificiren vermögen / am 21. Februarii / bey dem Königl. Gerichte zu Breckerfelde / des Vormittags anzuseigen / auch die documenta zu justification ihrer Forderungen in originali vorzubringen / sonst zu gewärtigen / daß weiter nicht gehöret / von dem Gute abgewiesen / und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

X. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Januar. in Cleve.

Niemand.

XI. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Januar. in Wesel.

Herr Obrist-Lieutenant Graf von Lamberg / Hr. Kriegs-Commissarius Kistler / und Hr. Adjutant Büffelbover kommen von Emmerich / reisen nach Duisburg / Hr. de Kocker Kaufmann aus Emmerich / und 2. Hn. Mesmanns Kaufleute aus Brabant / logiren im Schloßsch.

XII. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Januar. in Duisburg.

Herr Commandeur von Harhausen / Hr. Graf von Kettler Cammer-Herr von der Kaiserin von Rußland / Hr. Dohn-Herr von Sicking / Hr. Neermann / Hr. Stenweg / Hr. Frimere / und Hr. Feitel / Kaufleute / Hr. von Diten reiset nach Kaiserwerth / und Hr. Zedlitz Gerichtschreiber Junior reiset nach Harenberg / logiren im Deutschen Haus.

XIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. Jan. in Cleve.

Niemand.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. Januar. in Wesel.

Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. Januar. in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeine / der Ackermann / Johann Bletgen / mit Anna Sibina Brans / Wittibe Beckers. Der Ackermann / Jürgen Becker / mit Igfr. Catharina Brans. Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemant.

XVI. Geträyde-Preiß vom 17. bis 24. Januarii.

Der Eßffel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.	
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.
Elebe	—	23 2	—	15 2	—	13 7	—	—	—	13 2	—	10	—	—
Wesel	1	2	—	17	—	16	—	—	—	12 5	—	12 5	—	—
Embr.	1	4	—	18	—	16	—	17 9	—	14	—	11	1	9
Duisb.	1	3	—	17 6	—	18	—	—	—	12 6	—	12	1	—
Meurs	—	23	—	14 2	—	13 3	—	13 3	—	10 7	—	8 10	—	21 5
Hamm	1	16	—	23	—	15	—	—	—	—	—	10	1	4
Witten	1	4	—	19	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	6	—	22	—	17	—	15	—	—	—	12	1	2
Düsseld.	1	9	—	19	—	19	—	20	—	14	—	12	1	2
Düren	1	7 2	—	19 2	—	18 7	—	—	—	—	—	10	—	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.